

Publizität zu verschaffen und insbesondere die Leiter der Organe und Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Bretton-Woods-Institutionen, sowie die Gebergemeinschaft für die darin enthaltenen Maßnahmen und Empfehlungen zu sensibilisieren;

3. *ersucht* alle Staaten, die internationalen und multilateralen Organisationen, die Finanzinstitutionen und Entwicklungsfonds, die Organe und Programme des Systems der Vereinten Nationen und die zwischenstaatlichen und nicht-staatlichen Organisationen, dringend konkrete und wirksame Maßnahmen zu treffen, um die im Bericht des Ad-Hoc-Ausschusses enthaltenen Empfehlungen vollinhaltlich und koordiniert umzusetzen;

4. *erklärt erneut*, wie wichtig wirksame Folgemaßnahmen sowie Überwachungs- und Bewertungsvorkehrungen für die Durchführung der Neuen Agenda auf nationaler, regionaler und globaler Ebene sind, und ersucht den Generalsekretär in diesem Zusammenhang, die Folgemaßnahmen, die Überwachung und die Bewertung der Durchführung der Neuen Agenda zu verstärken und zu verbessern;

5. *anerkennt* die ergänzende Rolle, welche die Systemweite Sonderinitiative der Vereinten Nationen für Afrika bei der Durchführung der Neuen Agenda, so auch bei der Mobilisierung entsprechender Ressourcen, unter Vermeidung unnötiger Doppelarbeit übernehmen kann;

6. *ersucht* den Generalsekretär, bis zur abschließenden Überprüfung und Bewertung der Neuen Agenda im Jahr 2002 der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten und fünfundfünfzigsten Tagung unter dem Tagesordnungspunkt "Durchführung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren, einschließlich der bei der Halbzeitüberprüfung vereinbarten Maßnahmen und Empfehlungen" einen Sachstandsbericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

75. Plenarsitzung  
6. Dezember 1996

### 51/33. Erklärung des 7. Dezember zum Tag der Internationalen Zivilluftfahrt

*Die Generalversammlung,*

*feststellend*, daß sich am 7. Dezember die Unterzeichnung des 1944 in Chicago geschlossenen Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt<sup>92</sup> jährt,

*unter Hinweis* auf die Präambel des Abkommens, der zufolge die zukünftige Entwicklung der internationalen Zivilluftfahrt in hohem Maße dazu beitragen kann, Freundschaft und Verständnis zwischen den Staaten und Völkern der Welt zu wecken und zu erhalten,

*mit Genugtuung* über die 1992 von der Versammlung der internationalen Zivilluftfahrt-Organisation verabschiedete Resolution A29-1, mit welcher der 7. Dezember jedes Jahres,

beginnend mit dem Jahr 1994, zum Tag der Internationalen Zivilluftfahrt erklärt und der Generalsekretär der Organisation angewiesen wird, den Generalsekretär der Vereinten Nationen entsprechend zu unterrichten,

*feststellend*, daß der Rat der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation den Generalsekretär der Organisation auf seiner Sitzung am 27. Mai 1996 ersucht hat, mittels entsprechender Maßnahmen darauf hinzuwirken, daß die Generalversammlung der Vereinten Nationen den 7. Dezember jedes Jahres offiziell als Tag der Internationalen Zivilluftfahrt anerkennt,

1. *erklärt* den 7. Dezember zum Tag der Internationalen Zivilluftfahrt;

2. *fordert* die Regierungen und die zuständigen nationalen, regionalen, internationalen und zwischenstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, geeignete Schritte zur Begehung des Tages der Internationalen Zivilluftfahrt zu unternehmen.

75. Plenarsitzung  
6. Dezember 1996

### 51/34. Seerecht

*Die Generalversammlung,*

*unter Betonung* des universellen Charakters des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen<sup>93</sup> und seiner grundlegenden Bedeutung für die Wahrung und Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie für die bestandfähige Nutzung und Erschließung der Meere und Ozeane und ihrer Ressourcen,

*in Anbetracht* dessen, daß sie in ihrer Resolution 2749 (XXV) vom 17. Dezember 1970 erklärt hat, daß der Meeresboden und der Meeresuntergrund jenseits der Grenzen des Bereichs nationaler Hoheitsbefugnisse ("das Gebiet") sowie die Ressourcen des Gebiets das gemeinsame Erbe der Menschheit sind, sowie in Anbetracht dessen, daß das Seerechtsübereinkommen zusammen mit dem Übereinkommen zur Durchführung des Teiles XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982<sup>94</sup> ("das Übereinkommen") die für das Gebiet und seine Ressourcen geltende Rechtsordnung festlegt,

*Kenntnis nehmend* von dem Inkrafttreten des Seerechtsübereinkommens am 28. Juli 1996,

*mit Genugtuung* über die Zunahme der Zahl der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 49/28 vom 6. Dezember 1994 über das Seerecht, die sie nach dem Inkrafttreten des Seerechtsübereinkommens am 16. November 1994 verabschiedet hat,

<sup>93</sup> *Official Records of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea*, Vol. XVII (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.84.V.3), Dokument A/CONF.62/122.

<sup>94</sup> Resolution 48/263, Anlage.

<sup>92</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 15, Nr. 102, S. 295.